

Konzeptbezeichnung: Inklusion am bwv.

Stand: Juli 2019

1. Hintergrund und Begriffsbestimmung

Im Artikel 24, Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...].“

Absatz 2 lautet:

„Bei der Verwirklichung dieses Rechtes stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;*
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“*

Im Vorfeld der Diskussion über die Ratifizierung der bereits im Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Behindertenrechtskonvention waren die Bundesländer über die Kultusministerkonferenz unter der Großen Koalition beteiligt. Die Bundesländer haben der Übernahme des Gesetzes zur UN-Behindertenrechtskonvention schließlich einstimmig zugestimmt. Somit ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bindendes Recht für alle Bundesländer, Landkreise und Kommunen.

„Für den Bereich Schule muss nun zeitnah durch die Länderparlamente die Umsetzung in den einschlägigen Ländergesetzen erfolgen und die landesrechtliche Einklagbarkeit geschaffen werden“ (Riedel 2010, S. 52).

„Inklusion“ bedeutet die Akzeptanz des Zusammenlebens aller Menschen. Inklusive Institutionen gehen von der Verschiedenheit der Menschen in der Gesellschaft aus und erhalten die Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit jeder Form sozialer Marginalisierung entgegengewirkt wird. Im Bildungsbereich bedeutet dies: Jeder Kindergarten, jede Schule und jede Universität wird so um- und ausgestaltet, dass gemeinsame Bildung möglich ist. Die hierfür notwendigen personellen, sächlichen und

organisatorischen Ressourcen müssen nicht in jeder Institution vorgehalten, aber bei Bedarf in Wohnortnähe geschaffen werden.

Integration: Einfügen der Minderheit in die Gesellschaft und ihre Institutionen

Inklusion: Anpassen der Gesellschaft und ihrer Institutionen an die spezifischen Möglichkeiten von Minderheiten

2. Inklusion am bwv.

Das Kollegium des bwv. steht dafür ein, dass innerhalb und außerhalb des Unterrichts eine respektvolle Auseinandersetzung mit Normen, Werten und Lebenskonzepten gefördert wird. Am bwv. wird keine Diskriminierung geduldet. Die Anerkennung von unterschiedlichen Fähigkeiten, Begabungen und individuellen Beeinträchtigungen führt zu einem unterstützenden Umgang miteinander an unserer Schule.

Dies ist in der Schul- und Hausordnung des bwv. eindeutig festgelegt:

1. Grundsätzliches

In einer Gemeinschaft sind gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und die Einhaltung bestimmter Regeln geboten. Es gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- a) Wir gehen fair miteinander um.*
- b) Wir üben Toleranz, unterbinden jegliche Diskriminierung und schützen die Schwächeren.*
- c) Wir hören einander zu.*
- d) Wir verurteilen körperliche Gewalt, verletzende Äußerungen und Gesten sowie das Beschädigen fremden Eigentums.*
- e) Wir übernehmen Verantwortung und halten uns an gemeinsam gefasste Beschlüsse.*
- f) Wir führen keine Gegenstände mit, die ihrer Natur nach eine Gefahrenquelle darstellen können.*
- g) Wir vermeiden alle Gefahren, Beschädigungen und Verschmutzungen.*

Eine inklusive Schule ist eine Schule für alle: hier lernen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam und können ihre individuellen Fähigkeiten voll entfalten.

Alle Schülerinnen und Schüler haben die gleichen Chancen und das gleiche Recht auf Bildung, ungeachtet ihrer Stärken und Schwächen. Das sind die Kernanliegen der Inklusion und die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, die somit die Grundlage bei der Erstellung des Inklusionskonzeptes des bwv. stellen.

3. Schritte zur Umsetzung

Inklusion stellt uns in unserem schulischen Alltagsleben immer wieder vor neue Herausforderungen und neue Situationen. Um sie gut bewältigen zu können, ist eine möglichst frühzeitige Information für uns als aufnehmende Schule sehr wichtig. So können wir im Einzelfall Kontakt zu den Eltern, zu den abgebenden Schulen, zum Schulträger, zur Oberen Schulaufsichtsbehörde, zu den Sonderpädagogen oder Therapeuten usw. aufnehmen, uns über die Erkrankung/Behinderung informieren und Besonderheiten bei den Planungen der Klassenzusammensetzungen, Raumbelagungen und Stundenplanung berücksichtigen.

Es gibt sieben sonderpädagogische Förderschwerpunkte (§ 19 Abs.2 SchulG):

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. körperliche und motorische Entwicklung.

Im Schulgebäude in der Stuttgarter Str, 13 verfügen wir lediglich nur über einen barrierefreien Klassenraum (1.UG116). Dies wird sich mit dem Einzug in das neue Schulgebäude ändern!

3.1 Anmeldeverfahren am bwv.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich für die Vollzeitbildungsgänge am bwv. anmelden wollen, müssen sich über das Online-Anmeldeportal www.schueleranmeldung.de registrieren. Schülerinnen und Schüler, die sich für die Bildungsgänge Berufsfachschule 2 und die Höherer Handelsschule anmelden, müssen zusätzlich einen Einzelberatungstermin wahrnehmen, bevor sie an unserer Schule aufgenommen werden können. Für das Wirtschaftsgymnasium ist die Online-Anmeldung ausreichend. Eine individuelle Einzelberatung während der Anmeldeberatung ist allerdings auch hier möglich.

Die Einzelberatungstermine im Rahmen der Anmeldeberatung werden auf einem Beratungsstammblatt dokumentiert. Im Verlaufe des Gesprächs wird geklärt, ob bei der Schülerin oder dem Schüler eine Schwerbehinderung vorliegt oder ob bereits ein Nachteilsausgleich gewährt wurde.



Beratungsstammblatt
Anmeldeberatung für: WG HH BF2 AV



Name:		Vorname:	
Geburtsdatum: _____			
Berufsschulpflichtig*: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Daten des Schülers wurden geprüft:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
		ggf. Anmeldeformulare korrigiert	
Berufswunsch: (Praktika)		1. _____	
		2. _____	
		3. _____	
Begründung des Schülers / der Schülerin für Auffälligkeiten im Zeugnis (unentschuldigte Fehlstunden, Schulwechsel, Noten ...)			
Empfehlung Berater/in:		Aufnahme empfohlen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> bedingt <input type="checkbox"/> nein	
		Alternative:	
Begründung (Auftreten, Deutschkenntnisse, Fehlzeiten, Leistung, Härtefall ...)			
Schwerbehinderung		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nachteilsausgleich bei Schwerbehinderung		<input type="checkbox"/> wurde bereits gewährt <input type="checkbox"/> Antrag wird gestellt	
Hinweise zur Schullaufbahnberatung HöHa		<input type="checkbox"/> zum Erreichen der vollen FHR ist ein 24-wöchiges (netto 18 Wo) Praktikum erforderlich.	
		<input type="checkbox"/> Wechselmöglichkeit in die Jahrgangsstufe 12 AHR mit dem schulischen Teil der FHR möglich.	

Datum: _____ Berater/in: _____ (bitte deutlich!)

* **Berufsschulpflicht erfüllt, wenn:**
1. Volljährigkeit bis zum 01.08.2019 (geboren vor 01.08.2001)
2. Einjähriger Bildungsgang an einem Berufskolleg erfolgreich absolviert.

Durch diese Verfahren ist gewährleistet, dass wir schnellstmöglich mit den abgebenden Schulen und mit den Eltern Kontakt aufnehmen können, um weitere Verfahrensschritte abklären zu können. Beispielsweise können sich die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler frühzeitig um eine Integrationshelferin bzw. um einen Integrationshelfer kümmern.

3.2 Antrag Integrationshilfen



Informationen zu Integrationshilfe in Schulen gemäß SGB VIII und SGB XII

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit 26. März 2009 verbindlich. Wesentliche Bestandteile sind das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen sowie die Forderung nach einer barrierefreien und inklusiven Gesellschaft. Der dazugehörige Zugang zu Bildung wird im schulischen Bereich u.a. durch die Einrichtung Integrativer Lerngruppen und eines Gemeinsamen Unterrichtes (GU) ermöglicht.

Die UN-Konvention erzeugt keine unmittelbaren, individuellen Rechtsansprüche auf eine Beschulung im allgemeinen Schulsystem. Hierzu bedarf es gesetzgeberischer Umsetzungsschritte seitens der Bundesländer.

Zur Gewährleistung der Anforderungen an den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler werden Sonderpädagog/-innen in den GU-Klassen eingesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Einsatz von so genannten Integrationshelfer/-innen, je nach Förderschwerpunkt und individuellen Bedarfen der Schüler/-innen, nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) oder Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt werden.

Kurzinformation zur Beantragung

Erstberatung, Antragstellung und Entscheidung erfolgt durch den Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen:

- für die Förderschwerpunkte emotionale/soziale Entwicklung und Lernen im Allgemeinen Sozialdienst (ASD), Abteilung Soziale Dienste (Rechtsgrundlage SGB VIII)
- für die Förderschwerpunkte körperliche/motorische und geistige Entwicklung bei der Sachbearbeitung Eingliederungshilfe, Abteilung Hilfen für Senioren und Menschen mit Behinderungen (Rechtsgrundlage SGB XII)
- für alle Förderschwerpunkte ist eine (fach-)ärztliche Diagnostik bzw. der Nachweis über eine Schwerbehinderung erforderlich. Für die Förderschwerpunkte körperliche/motorische Entwicklung und geistige Entwicklung wird das Gesundheitsamt zur Beurteilung mit eingeschaltet
- Berichte der abgebenden/aktuellen Schule ggf. Kindertageseinrichtung werden eingeholt
- auf der Grundlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt die Entscheidung über den Antrag

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, Frau Poppe, Telefon: 16 - 29 40, oder per E-Mail: sabine.poppe@remscheid.de

3.3 Nachteilsausgleich (NTA)

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen durch gezielte Hilfestellungen in die Lage versetzt werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

3.3.1 Verfahren für die Bildungsgänge Berufsfachschule 2 und Höhere Handelsschule

1. Antragsstellung
2. Beratung
3. Klassenkonferenz
4. Genehmigung
5. Dokumentation
6. Evaluation

zu 1.) Die Erziehungsberechtigten und/oder volljährige Schülerinnen und Schüler stellen einen formlosen Antrag an die Schulleitung.

zu 2.) Dieser formlose Antrag dient als Grundlage für eine Beratung zwischen Schulleitung, Klassenlehrerteam, Inklusionsbeauftragtem und Schulsozialarbeiter.

zu 3.) Zur Klassenkonferenz kommen die Schulleitung, das Klassenlehrerteam, die Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Klasse, der Inklusionsbeauftragte und der Schulsozialarbeiter zusammen. Des Weiteren werden die Schülerin bzw. der Schüler und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten eingeladen. In der Klassenkonferenz werden Art bzw. Umfang des Nachteilsausgleiches besprochen.

Arten von NTA

In der Regel sind dies Veränderungen der äußeren Bedingungen (zeitlich, technisch, räumlich, personell):

- Abgestimmte Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen
- Einsatz technischer, elektronischer oder sonstiger apparativer Hilfe
- Personelle Unterstützung
- Unterstützung durch Verständnishilfen
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- Veränderung der Arbeitsplatzorganisation

Schulprogramm – bwv.



- Veränderung der räumlichen Voraussetzungen (Individuelle Raumzuweisung bei körperlicher Beeinträchtigung, da unsere Schule nicht barrierefrei ist)
- Anpassungen beim Prüfungssetting in mündlichen Prüfungen evtl. Anpassung von Aufgabenstellungen bei Autismus-Spektrum-Störungen
- Möglichkeit einer Zeitzugabe z.B. bei schwerer, nicht therapierbarer LRS bei gleichzeitiger Beachtung von § 8 Abs. 3 APO-BK, Erster Teil (Berücksichtigung von Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in allen Fächern)

zu 4.) Die Schulleitung genehmigt den besprochenen Umfang des NTAs.

zu 5.) Der besprochene NTA wird schriftlich dokumentiert und geht als Brief an die Erziehungsberechtigten bzw. an die Schülerin oder den Schüler und wird in der Schülerakte hinterlegt.

zu 6.) Das Klassenlehrerteam und die Fachkolleginnen und Fachkollegen sind durch die Unterrichtsarbeit mit den Schülerinnen und Schülern im ständigen Austausch und können so festlegen, welcher individuelle Förderbedarf besteht. Je nach Art des genehmigten NTAs können hier individuelle Beratungs- bzw. Fördergespräche (mit Schulsozialarbeiter, Beratungslehrer*innen, Erziehungsberechtigten usw.) terminiert werden oder andere nötige unterrichtsorganisatorische Veränderungen (Arbeitsplatz, Verständnishilfen, Layout der Arbeitsblätter) festgelegt werden.

In den Zeugniskonferenzen zum Halbjahr und zum Schuljahresende soll der Erfolg der Maßnahmen besprochen und dokumentiert werden.



3.3.2 Verfahren für den Bildungsgang Wirtschaftsgymnasium

Im Zusammenhang mit dem Zentralabitur obliegt die Entscheidung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen der Oberen Schulaufsichtsbehörde.

Bezirksregierung Düsseldorf

- Dezernat 45 -



Prozessbeschreibung zur Beantragung von Nachteilsausgleich im Beruflichen Gymnasium

Gemäß §15 obliegt der oberen Schulaufsicht die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur. Es ist empfehlenswert, vor einer Gewährung von Nachteilsausgleichen im Verlauf des Besuchs des beruflichen Gymnasiums frühzeitig Kontakt zur oberen Schulaufsicht (Dez. 45, Frau Hüsing) aufzunehmen, um angemessen und verantwortungsvoll mit Blick auf mögliche Nachteilsausgleiche umzugehen, die im Rahmen des Zentralabiturs gewährt werden könnten. Zur Sicherung der Qualitätsstandards im Prozess zur Genehmigung des Nachteilsausgleichs dienen die nachfolgenden Verfahrensschritte:

- Alle im beruflichen Gymnasium unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sind über die Möglichkeit der Gewährung von Nachteilsausgleichen informiert.
- Der Schule obliegt die Pflicht zur Beratung von Schülerinnen und Schülern, die einen Ausgleichsbedarf haben. Diese Beratung muss im Schülerordner dokumentiert werden. Zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs kann die obere Schulaufsicht (Frau Hüsing, Dez. 45 oder die Fachberatung Inklusion) angefragt werden. Diese Beratung sollte zu **Beginn des Bildungsganges** erfolgen. Schülerinnen und Schüler sollten in diesem Zusammenhang auch bei der Wahl ihrer Abiturprüfungsfächer eingehend beraten werden. Auch diese Beratung ist zu dokumentieren.
- Die Eltern bzw. der/die volljährige Schüler/in stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schule, der begründet sein muss. Die Schulleitung entscheidet in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 über die Form des Nachteilsausgleichs nach Beratung durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer und Gesprächen mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler.

Folgendes Verfahren hat sich dabei bewährt:

- Antragstellung durch Eltern / Schüler/ Schülerinnen
- Fachlehrer und Fachlehrerinnen beraten über die Form des Nachteilsausgleichs
- Das Ergebnis der Beratung wird mit den Eltern / dem/der Schüler/in besprochen
- Die vorläufige Form des Nachteilsausgleichs, mit Entwicklungsplan, wird dem /der Schulleiter/in zur Genehmigung vorgelegt. Es empfiehlt sich, diesen vor der Genehmigung zur Prüfung an das Dez. 45, Frau Hüsing zu schicken.
- Der vom Schulleiter / der Schulleiterin genehmigte Nachteilsausgleich wird schriftlich dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin zugestellt und in der Schule dokumentiert.

Stand: 23. November 2017

Bezirksregierung Düsseldorf

- Dezernat 45 -



Vorbereitung der Abiturprüfung:

- Die Schulleitung beantragt **zu Beginn der Jahrgangsstufe 13** (spätestens zum 1.10.) den Nachteilsausgleich für die Abiturprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (Dez. 45, Frau Hüsing, http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/schule/berufskollegs/-Inklusion_am_Berufskolleg.html) Der Antrag ist zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bis zur Antragstellung gewährten Nachteilsausgleichs. Aussagekräftige Unterlagen sind beizufügen.
- Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den jeweils zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Bescheid wird der Schülerin / dem Schüler zugesandt. Die Schule wird informiert.
- Die Schule meldet im Herbst eines jeden Jahres im Rahmen der „Onlinerückmeldung über die voraussichtliche Anzahl der Prüflinge“ an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) die notwendigen Anpassungsbedarfe der zentralen Prüfungsaufgaben.
- Die Schule meldet **außerdem** zu einem zu einem festgelegten Termin den jeweiligen konkreten **genehmigten** Anpassungsbedarf an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS) über die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 45, Frau Hüsing. Sie benutzt dafür das in den Rahmenvorgagen für die zentrale schriftliche Abiturverfügung an Beruflichen Gymnasien“ zur Verfügung gestellte Formular (s. Anlagen zur Abiturverfügung).
- Sollten auf Grund akut eingetretener Behinderung / Erkrankungen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln.

Stand: 23. November 2017

3.3.3 Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen des dualen Systems

Bei der Zwischenprüfung und der Berufsabschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung handelt es sich um zentrale Prüfungen nach Bundesrecht, die nicht in der Zuständigkeit der Berufskollegs liegen. Der Nachteilsausgleich erfolgt aufgrund § 65 BBiG oder § 42 HwO. Die Genehmigung der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich erfolgt somit über die jeweils zuständige Kammer.

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches muss rechtzeitig bei der zuständigen Kammer durch die Schülerin oder den Schüler oder den Eltern über den Inklusionsbeauftragten bzw. der Abteilungsleitung gestellt werden. Sofern erwünscht, stellt das Berufskolleg Bescheinigungen über die während der Berufsausbildung gewährten Nachteilsausgleiche und Nachweise der beispielsweise erhaltenen Atteste, medizinischen Gutachten und Diagnosen als Grundlage zur Gewährung der Nachteilsausgleiche zur Verfügung.

4. Evaluation

Das Klassenlehrerteam und die Fachkolleginnen und Fachkollegen sind durch die Unterrichtsarbeit mit den Schülerinnen und Schülern im ständigen Austausch und können so festlegen, welcher individuelle Förderbedarf besteht. Je nach Art des genehmigten NTAs können hier individuelle Beratungs- bzw. Fördergespräche terminiert werden oder andere nötige unterrichtsorganisatorische Veränderungen (Arbeitsplatz, Verständnishilfen, Layout der Arbeitsblätter) festgelegt werden.

In den Zeugniskonferenzen zum Halbjahr und zum Schuljahresende soll der Erfolg der Maßnahmen besprochen und dokumentiert werden.

5. Literaturhinweis und Arbeitshilfen

Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und /oder besonderen Auffälligkeiten für das Berufskolleg – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen. Stand: Juli 2017

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen auf dem Weg zur Inklusion in der allgemeinen Schule, Bezirksregierung Düsseldorf, März 2017.

Konzept zur Inklusion. August Vetter Berufskolleg, Bocholt.

<http://www.august-vetter-berufskolleg.de/inklusion.html>

<https://www.berufskolleg-kleve.de/unsere-schule/inklusion/>